

Brüssel, den 10. Juni 2016 (OR. en)

9975/16

Interinstitutionelles Dossier: 2015/0906 (COD)

> **CODEC 845 JUR 282 INST 254** COUR 32

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union
	 Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
	(Straßburg, 6. bis 9. Juni 2016)

I. **EINLEITUNG**

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Frau Mady DELVAUX (S&D – LU), im Namen des Rechtsausschusses eine Kompromissabänderung (Abänderung 5) zu der vorgeschlagenen Verordnung vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Eine weitere Abänderung (Abänderung 6) wurde eingebracht, mit der in der legislativen Entschließung ein Verweis auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern aufgenommen wird.

9975/16 do/HBA/ar 1 DRI

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

II. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 9. Juni 2016 hat das Parlament die Kompromissabänderung [Abänderung 5] an der vorgeschlagenen Verordnung und Abänderung 6 an der legislativen Entschließung angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Vorschlag des Gerichts und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung² dar, der der zuvor getroffenen Vereinbarung zwischen den Organen entspricht. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

weist auf Textstreichungen hin.

9975/16 do/HBA/ar 2
DRI **DE**

Der Wortlaut der angenommenen Abänderung und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderung wurde in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die am Vorschlag des Gerichts vorgenommenen Änderungen durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht sind. Das Symbol "

Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Streitsachen des öffentlichen Dienstes der EU auf das Gericht der Europäischen Union ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2016 zu dem Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und ihren Bediensteten auf das Gericht der Europäischen Union (N8-0110/2015 – C8-0367/2015 – 2015/0906(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Antrag des Gerichtshofs, der dem Europäischen Parlament und dem Rat unterbreitet wurde (N8-0110/2015),
- gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 256 Absatz 1, Artikel 257 Absätze 1 und 2 und Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C8-0367/2015),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absätze 3 und 15 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 256 Absatz 1, Artikel 257 Absätze 1 und 2 und Artikel 281 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union³, insbesondere Erwägung 9,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission (COM(2016)0081)⁴,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Mai 2016 gemachte
 Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des
 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 und Artikel 39 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses

³ ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14.

Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

für konstitutionelle Fragen (A8-0167/2016),

- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. weist darauf hin, dass es unter den Richtern am Gerichtshof der Europäischen Union ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geben muss;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, dem Gerichtshof und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

www.parlament.gv.at

P8_TC1-COD(2015)0906

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Juni 2016 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU, Euratom) 2016/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der *Europäischen* Union und ihren Bediensteten auf das Gericht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 256 Absatz 1, Artikel 257 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a Absatz 1.

auf Antrag des Gerichtshofs,

I

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁶,

Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2016.

_

Stellungnahme vom 22. Februar 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 48 des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ geänderten Fassung sieht vor, dass das Gericht, das sich seit dem 25. Dezember 2015 aus 40 Mitgliedern zusammensetzt, ab dem 1. September 2016 aus 47 Mitgliedern und ab dem 1. September 2019 aus zwei Mitgliedern je Mitgliedstaat bestehen wird.
- (2) Wie in Erwägungsgrund 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 angegeben, sollte gleichzeitig mit der Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts um sieben am 1. September 2016 dem Gericht die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Streitsachen zwischen der Union und ihren Bediensteten nach Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragen werden. Diese Zuständigkeitsübertragung setzt gemäß Artikel 256 Absatz 1 AEUV voraus, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union ("Gericht für den öffentlichen Dienst") aufgelöst wird.

Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

- (3) Dementsprechend sollte die Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen einerseits und deren Bediensteten andererseits, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist, dem Gericht übertragen werden.
- (4) Daher müssen der Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates⁸ und die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ aufgehoben sowie das Protokoll Nr. 3 geändert werden.
- (5) Das Gericht sollte seine Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten, die den öffentlichen Dienst der Europäischen Union betreffen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Streitsachen in diesem Bereich treffen, u.a. indem es in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung prüft.
- (6) Um den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens in den Rechtssachen zu gewährleisten, die zum Zeitpunkt der Übertragung beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängig sind, und eine Regelung für Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieses Gerichts festzulegen, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Prüfung befinden oder später eingelegt werden, sollten außerdem geeignete Übergangsregelungen für die Übertragung von Streitsachen betreffend den öffentlichen Dienst der Europäischen Union auf das Gericht getroffen werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

-

Beschluss 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333 vom 9. 11.2004, S. 7).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Richter ad interim des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 83).

Artikel 1

Der Beschluss 2004/752/EG, Euratom *und* die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 979/2012 *werden aufgehoben*.

Artikel 2

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 50a

(1) Das Gericht ist für die Entscheidung im ersten Rechtszug über Rechtsstreitigkeiten zwischen der Union und deren Bediensteten gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen einerseits und deren Bediensteten andererseits, für die der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig ist.

www.parlament.gv.at

- (2) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium, auch bereits ab der Einreichung der Klageschrift, die Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits prüfen und versuchen, eine solche Beilegung zu erleichtern."
- 2. Artikel 62c erhält folgende Fassung:

"Artikel 62c

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung, die Organisation und das Verfahren von gemäß Artikel 257 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichteten Fachgerichten werden in einem Anhang dieser Satzung aufgeführt."

3. Anhang I wird aufgehoben.

Artikel 3

Rechtssachen, die am 31. August 2016 beim Gericht für den öffentlichen Dienst anhängig sind, werden auf das Gericht übertragen. Sie werden vom Gericht in dem Stadium, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, *und gemäß seiner Verfahrensordnung* weiterbearbeitet. Wird eine Rechtssache nach Abschluss des mündlichen Verfahrens an das Gericht übertragen, so wird das mündliche Verfahren wiedereröffnet.

www.parlament.gv.at

Artikel 4

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am *ersten Tag des* Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident